



Landgericht Stuttgart

- 16. Große Wirtschaftsstrafkammer -

Geschäftsnummer: 16 Kl a 183 Js 38868/17

**Verfügung des Vorsitzenden
vom 11. Mai 2020**

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der ab 15. Mai 2020 stattfindenden Hauptverhandlung ordne ich gemäß § 176 GVG folgendes an:

1. Öffentlichkeit, Sitzplätze

- a) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).
- b) Die Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten am ersten Sitzungstag 15 Minuten, im Übrigen 10 Minuten vor Beginn der Sitzung geordneten Einlass in den Sitzungssaal. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen.
- c) Zur **Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus** gelten ferner folgende Anordnungen:

Von den im Zuschauerraum zur Verfügung stehenden Sitzplätzen ist

- in der ersten und dritten Reihe,
- in der von der Richterbank aus gesehen rechten seitlichen Reihe,

jeweils der zweite Platz freizulassen.

In der ersten Reihe sind drei Sitzplätze für Medienvertreter/Journalisten vorgesehen.

Die zweite Zuschauerreihe und die von der Richterbühne aus gesehen links liegende Zuschauerreihe sind vollständig freizuhalten.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Zuhörer in den Reihen nicht hintereinander, sondern um einen Platz versetzt sitzen.

Die Einnahme von Stehplätzen ist nicht gestattet.

2. Ton-, Film- und Bildaufnahmen

- a) Im Gerichtssaal sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen grundsätzlich untersagt (§ 169 Satz 2 GVG). Ton-, Film- und Bildaufnahmen dienende Kamerasgeräte dürfen nicht mitgeführt werden (zu sonstigen elektronischen Geräten mit Kamerafunktion, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer etc., siehe unten).
- b) 10 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung und vor der Urteilsverkündung werden Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal mit folgenden Maßgaben gestattet:
 - aa) Die Kameras für Filmaufnahmen sind ausschließlich im Zuhörerbereich des Sitzungssaales aufzustellen, der Bereich der Verfahrensbeteiligten darf nicht betreten werden, dies gilt entsprechend für Bild- und Tonaufnahmen.
 - bb) Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten sind zu wahren.
 - aaa) Von den Mitgliedern der Kammer dürfen in einer Gesamtansicht Film- oder Bildaufnahmen bei deren Einzug in den Sitzungssaal bis zum Beginn der Hauptverhandlung gefertigt werden. Großaufnahmen von Einzelpersonen oder -gesichtern sind nicht zulässig. Dies gilt entsprechend auch für die Verteidiger, die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und andere Justizangehörige. Film- oder Bildaufnahmen der Zuhörer sind unzulässig.

bbb)

Film- und Bildaufnahmen von Angeklagten dürfen nur in anonymisiertem Zustand (etwa „verpixelt“) veröffentlicht werden, es sei denn, sie sind mit der Veröffentlichung ihres Bildes einverstanden oder es handelt sich um Bildnisse einer Person aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§§ 22, 23 KunstUrhG). Die Prüfung der Voraussetzungen einer identifizierenden Bildberichterstattung im Rahmen des abgestuften Schutzkonzeptes nach §§ 22, 23 KunstUrhG obliegt in allen Fällen den veröffentlichenden Medien bzw. Personen.

ccc)

Die Regelungen zu identifizierenden Bildberichterstattungen gelten für Gerichtszeichner sinngemäß.

cc)

Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nach Aufforderung des Vorsitzenden oder der von ihm beauftragten Person (insb. Pressesprecher, Justizwachtmeister) sofort einzustellen, die Geräte abzuschalten und aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

dd)

Der Sitzungssaal steht für Presseerklärungen und Interviews etc. nicht zur Verfügung.

ee)

Mit Ton-, Film- und Bildaufnahmen außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

Die vorherige Zustimmung zu Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal an anderen Sitzungstagen als dem ersten und dem letzten Sitzungstag bleibt auf Antrag einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

3. Elektronische Geräte, insb. Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer

Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Alle für diese Zwecke nutzbaren elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer, dürfen im Sitzungssaal nicht verwendet werden. Die Geräte sind vor Betreten des Sitzungssaals auszuschalten und während der

Sitzung ausgeschaltet zu lassen. Bei Zuwiderhandlungen können die Geräte beschlagnahmt sowie die Personen aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

Medienvertretern/Journalisten und den Prozessbeteiligten ist die Nutzung von Laptop- oder Tablet-Computern im Offline-Betrieb gestattet, mit den Geräten dürfen weder Ton- und/oder Bildaufnahmen getätigt werden, noch dürfen sie zur Datenübermittlung benutzt werden.

4. Allgemeines, Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

a)

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Die aus der Sitzungspolizei erwachsenden Befugnisse des Vorsitzenden erstrecken sich

- aa) in räumlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal mit dem ihm vorgelagerten Räumen für den Zugang zum Sitzungssaal;
- bb) in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, also während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung vom Aufruf der Sache bis zur vollständigen Urteilsverkündung, einschließlich der Zeit von der Öffnung des Gerichtssaals bis das Gericht nach Beendigung der Hauptverhandlung den Sitzungssaal verlassen hat;
- cc) in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

In Zweifelsfällen, oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch die angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen. Innerhalb des vorgenannten Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

b)

Im Übrigen gilt die Hausordnung.

Gründe:

Die getroffenen Anordnungen sind zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung und zur Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten, insbesondere in Abwägung zu den Interessen der Öffentlichkeit und zu den Anforderungen der Presse- und Rundfunkfreiheit, erforderlich und verhältnismäßig. Die zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffenen Anordnungen lassen sich leiten von den Empfehlungen des Ministeriums der Justiz und für Europa zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus.

Das Recht von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen auf Schutz der Persönlichkeit und Achtung des Privatlebens überwiegt das Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung, soweit es sich nicht um Bildnisse einer Person aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt (§§ 22, 23 KunstUrhG).

In Gerichtsverfahren gewinnt der Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten eine über den allgemein in der Rechtsordnung anerkannten Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung. Dies gilt nicht nur, aber mit besonderer Intensität für den Schutz der Angeklagten im Strafverfahren, für den die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Unschuldsvermutung streitet und der sich unfreiwillig der Verhandlung und damit der Öffentlichkeit stellen muss. Einem Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Person der Angeklagten steht vorliegend entgegen, dass die Angeklagten im Falle einer unfreiwilligen identifizierenden Fernsehberichterstattung Gefahr laufen, eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts zu erleiden, die im Einzelfall auch trotz eines möglichen späteren Freispruchs schwerwiegende und nachhaltige Folgen haben kann. Bis zu einem rechtskräftigen Schuldspruch überwiegt allgemein das Gewicht des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten gegenüber der Freiheit der Berichterstattung.

Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidiger als Organe der Rechtspflege stehen demgegenüber kraft der ihnen obliegenden Aufgaben anlässlich ihrer Teilnahme an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung im Blickfeld der Öffentlichkeit und der Medien. Sie haben nicht in gleichem Ausmaße einen Anspruch auf Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte wie eine von dem Verfahren betroffene Privatperson. Bezüglich dieser Aufnahmen ist es üblich und unter Abwägung des Persönlichkeitsrechts dieser Personen mit den Rechten der Presse auch im vorliegenden Fall erforderlich und angemessen, dass zwar Gesamtaufnahmen, aber keine Großaufnahmen von Einzelpersonen zulässig sind. Das Recht auf Bildberichterstattung umfasst nur die bildliche Dokumentation des Erscheinens und der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten und nur im Sitzungssaal, nicht auch der Zuhörer.

Das Verbot der Benutzung von Mobiltelefonen und Laptops etc. dient dazu, das Verbot des § 169 S. 2 GVG von Aufnahmen während der Verhandlung sicher zu stellen, weil ein heimliches Aufzeichnen der Verhandlung durch diese Geräte während einer Verhandlung sonst nicht hinreichend sicher kontrolliert werden kann.

(Dr. Stuckert)

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt
Stuttgart, 11.05.2020


Wanner, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Anordnung gemäß § 176 GVG

Nachdem die Verfahren

- Friedhild Miller ./ Land Baden-Württemberg, Az. 7 K 4614/19
- Friedhild Miller ./ Land Baden-Württemberg, Az. 7 K 5846/19

zurückgenommen wurden, wird die **Anordnung gemäß § 176 GVG vom 21.1.2021** wie folgt abgeändert:

Zur Aufrechterhaltung der ~~Ordnung~~ in der mündlichen Verhandlung der Kammer am 23.02.2021, Sitzungsbeginn 9:30 Uhr, Sitzungssaal 5, Augustenstraße 5, in den Verfahren

- Helene Dunz ./ Land Baden-Württemberg, Az. 7 K 4769/19
- Helene Dunz ./ Land Baden-Württemberg, Az. 7 K 4602/19

wird folgende Anordnung getroffen:

1. Der Sitzungssaal wird 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Die Klägerin sowie Frau Miller und Zuhörer werden nur eingelassen, sofern sie am Eingang des Sitzungssaals
 - a) keine Geräte bei sich führen, die sich für Foto-, Film- und Tonaufnahmen eignen,
 - b) sich einer Durchsuchung unterziehen und
 - c) nicht zuvor aus sitzungspolizeilichen Gründen von der Verhandlung ausgeschlossen worden sind.
3. Die Durchsuchung nach Nr. 2. b) erstreckt sich auf Gegenstände im Sinne der Nr. 2 a). Hierzu zählen insbesondere tragbare Computer, Mobiltelefone, Funkgeräte, Foto- und Filmapparate sowie Tonaufnahmegeräte aller Art.

Landgericht

70182 Stuttgart, 05.10.2020

Urbanstr. 20
(0711) 212-3796

Geschäftsnummer: 11 KLS 142 Js 28678/20

Verfügung des Vorsitzenden

In der Strafsache gegen

M. A. u.a.

wegen Steuerhinterziehung

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der ab Mittwoch, 07. Oktober 2020 stattfindenden Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal sind - mit Ausnahme der nachfolgend unter Nr. 2. getroffenen Bestimmungen - nicht gestattet; ausschließlich der Ton-, Bild- oder Filmaufnahme dienende Gegenstände wie Kameras dürfen nicht mitgeführt werden.
2. Jeweils 10 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung am Sitzungstag am 07. Oktober 2020 und vor Beginn der Urteilsverkündung werden Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal mit folgenden Maßgaben gestattet:
 - a) Die Kameras sind ausschließlich im Zuhörerbereich des Sitzungssaals aufzustellen; der Bereich der Verfahrensbeteiligten darf nicht betreten werden. Dies gilt entsprechend für Bild- oder Tonaufnahmen.
 - b) Von den Mitgliedern der 11. Strafkammer dürfen in einer Gesamtansicht Film- oder Bildaufnahmen bei deren Einzug in den Sitzungssaal bis zum Beginn der Hauptverhandlung gefertigt werden. Großaufnahmen von Einzelpersonen oder -gesichtern sind nicht zulässig. Dies gilt entsprechend auch für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und andere Justizangehörige.

- c) Film- und Bildaufnahmen der Angeklagten dürfen nur in anonymisiertem Zustand (etwa „verpixelt“) veröffentlicht werden, es sei denn, sie sind mit der Veröffentlichung ihres Bildnisses einverstanden oder es handelt sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§§ 22, 23 KUrHG). Die Prüfung der Voraussetzungen einer identifizierenden Bildberichterstattung nach dem vom Bundesgerichtshof (beginnend mit BGHZ 71, 275 ff.) entwickelten „abgestuften Schutzkonzept“, obliegt den veröffentlichenden Medien bzw. Personen. Gleiches gilt auch für Zeugen.
 - d) Film- oder Bildaufnahmen sind nach Aufforderung des Vorsitzenden oder der von ihm beauftragten Personen (Pressesprecher, Justizwachtmeister) sofort einzustellen, die Geräte abzuschalten und aus dem Sitzungssaal zu entfernen.
 - e) Etwaige Interviews mit Verfahrensbeteiligten oder anderen Personen sind nur außerhalb des Sitzungssaals gestattet.
3. Die Genehmigung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal vor anderen Verhandlungstagen oder in Sitzungspausen werden auf Antrag vom Vorsitzenden jeweils geprüft.

Gründe:

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind Bild- und Filmaufnahmen grundsätzlich zulässig, sie dürfen aber weder gegen das Verbot des § 169 S. 2 GVG von Aufnahmen während der Verhandlung verstoßen noch sonst die Verhandlung stören und sie dürfen auch die Persönlichkeitsrechte der Angeklagten und der übrigen Beteiligten nicht verletzen.

Unter Abwägung des hohen Stellenwerts der in Art. 5 GG garantierten Pressefreiheit, der schutzwürdigen Interessen und der Persönlichkeitsrechte der Angeklagten und der weiteren Verfahrensbeteiligten sowie der Pflicht zur Gewährleistung eines geordneten und sachorientierten Sitzungsverlaufs sind die vorgenannten Regelungen erforderlich (s. zu einer gleichlautenden Verfügung BVerfG, 1 BvR 1741/17).

Das Recht der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Angeklagten, auf Schutz der Persönlichkeit und Achtung des Privatlebens überwiegt vorliegend, zumal eine erstinstanzliche Entscheidung noch nicht ergangen ist, das Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung (vgl. BVerfG, NJW 2009, 350 Rn. 14 f). Angeklagte und Zeugen befinden sich in einer für sie ungewohnten und belastenden Situation. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen: sie müssen sich unfreiwillig der Verhandlung und damit der Öffentlichkeit stellen, weshalb der Persönlichkeitsschutz eine über den allgemein in der Rechtsordnung anerkannten Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung gewinnt (BVerfG, 1 BvR 620/07).

Auf Seiten der Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass sie aufgrund der Unschuldsvermutung – die während der gesamten Verhandlung zu beachten ist – nicht in der Öffentlichkeit „an den Pranger gestellt“ werden dürfen. Daher ist es hier erforderlich, Bildaufnahmen der Angeklagten aus oder vor dem Sitzungssaal nur in anonymisiertem Zustand zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§§ 22, 23 KURhG) handelt.

Bezüglich der übrigen unter 2 b) genannten Aufnahmen von anderen Personen ist es üblich und unter Abwägung des Persönlichkeitsrechts dieser Personen mit den Rechten der Presse auch im vorliegenden Fall erforderlich und angemessen, dass zwar Gesamtaufnahmen, aber keine Großaufnahmen von Einzelpersonen zulässig sind. Anderenfalls wäre vorher das Einverständnis dieser Personen einzuholen.

Dr. Martis
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt,
Stuttgart, den 06.10.2020

Förstner, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Umgang mit der NS-Justiz nach 1945

Aufhebung der Unrechtsurteile

„Die Verurteilung ist wegen einer politischen Tat erfolgt, durch die dem Nationalsozialismus Widerstand geleistet wurde, weil der Täter es unternahm, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu stürzen oder zu schwächen.“

Aufhebung eines Urteils des Sondergerichts Stuttgart vom Dezember 1934 wegen der Verletzung erblassener Vorschriften, Januar 1951

Der Alliierte Kontrollrat hob ab September 1945 zahlreiche Verurteilungen der NS-Regierung auf. Hierzu zählten die Nicht-regimentarische Aufstellungen, die Gesetze zur Entwertung von Juden und Polen oder die „Jewordnung gegen Volksschädlinge“ Bürger, die politische Flügelstreifen trugen oder sich für illegale Engpässe engagiert hatten, mussten ihre Verurteilung durch neue Strafkammern des Landesgerichts Stuttgart aufheben lassen. Viele Zuschüsse, Stipendien für Doktorarbeiten, die von der Wehrmacht während des Krieges in geringem Maßstab um, in den 1940er Jahren wieder nach der Auflösung durch, dass die belarischen rechtswidrigen Entnahmen in Strukturen wegen Eigentums-, Wirtschafts- und Gesundheitsmaßnahmen, die Aufhebung ihrer Sonderprivilegien, die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs zur Aufhebung nationalsozialistischer Herrschaft in der „Clarification“ (deutsch: „Klärung“) im Juli 1948 bis zum 1. Januar 2002 und 2009 wurden, schiedens nach der NS-Justiz gegen Verurteilte, Strafbereue und „Zugewanderte“ aufgrund.

„Durch dieses Gesetz werden verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, aufgehoben.“

1. In Übereinstimmung mit der Erklärung, Verurteilte in der Strafverfolgung vom 25. August 1948

Keine Verurteilung der NS-Richter

„Man wird bei sämtlichen überprüften Urteilen zu dem Schluß kommen müssen, dass sie unter Berücksichtigung der damals geltenden Vorschriften, der damaligen Rechtsprechung und den besonderen Verhältnissen jener Zeit keine Rechtsbeugung erkennen lassen. Die Urteile sind, trotz der in Einzelfällen erhobenen Bedenken, auch nicht als untragbar zu bezeichnen.“

Ausschnitt aus Baden-Vollvermerk, 1947

In der Bundesrepublik Deutschland wurde kein NS-Justizrecht rechtskräftig verworfen, den Todesstrafen beabsichtigte oder erfüllt hatte. Seit 1947 forderten unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen die strafrechtliche Verfolgung der verurteilten Richter und Staatsanwälte wegen Mordes und Totschlags. Hierfür stellten die Künigebungen nach dem Freispruch von Hermann Göring im Nürnberger Justizprozess im Dezember 1947 und die Ausstellung „Jugendliche Nazijäger“ in Karlsruhe 1959. Die Vereinigung für die Verfolgung des Naziregimes (VN) versuchte mehrmals vergeblich durch Strafverfolgungsprozesse gegen ehemalige Sonderrichter in Gang zu bringen. Die auf Antrag des Landtags von Baden-Württemberg im Juli 1960 eingesetzte Kommission zur Überprüfung von Verdächtigungen gegen Richter und Staatsanwälte wegen ihrer früheren Tätigkeit bei Sondergerichten usw.“ (es nach der Schließung von Todesurteilen in der Regel von strafrechtlichen Schritten ab. Die ursprüngliche Verfolgung der NS-Justizurteil wurde auch vom vormaligen Generalstaatsanwalt Erich Heilmann und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart Richard Schmid mitgetragen, die sich zur selben Zeit für Ermittlungen gegen NS-Gewaltverbreiter engagierten.

„Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Rechtsbeugung sind nicht ersichtlich.“

Eintrag Nr. 10 vom 11. Mai 1960 zu Ermittlungsbericht des Sondergerichts, Stuttgart vom 1. Mai 1957

Wir liefern die Beweise nach 1945

NS-Justizumgang mit der NS-Justiz



Trumpf geht, Nopper kommt

1945



NS-Justiz in Stuttgart Urbanstraße 18

Sondergericht Stuttgart

Am 1. April 1933 gab die Regierung die Einrichtung des Sondergerichts Stuttgart an. Das Sondergericht Stuttgart sollte die Funktion, politische Gegner des Nationalsozialismus durch verfehlte Strafverfahren zu verfolgen und Kritik an der Regierung und der NSDAP zu verhindern. Besondere Aufgaben der Angeklagten mussten die Richter nicht berücksichtigen. Die Prozesse dauerten nur wenige Minuten. Das Urteil war sofort rechtskräftig. Am Ende 1933 erkrankte das Sondergericht nach Stuttgart von Markt, Neuland und Kriegerdenkmal, die Bildung von Sondergerichten, einer besonderen Staatskammer des Landgerichts Stuttgart, abgelehnt werden. Am Beginn des Zweiten Weltkriegs gab es ein geschlossenes System von „Justiz“, „Vorkriegsjustiz“ und „Kriegsgerichtsverfahren“, die von den Sondergerichten abgelehnt wurden. Eigentümer und Mischbesitzer wurden bis 1943 den gerichten Teil der rund 3.000 Prozesse von dem Stuttgarter Sondergericht an. NS haben Durchsuchungen und 11.000 Dokumenten spielen die Sondergerichte eine wichtige Rolle bei der Durchsicht der nationalsozialistischen Sondergerichte des Stuttgarter Sondergerichts. 1933 wurden verurteilt.

Landgericht Stuttgart mit „Rassenschutzkammer“

Die Staatskammer des Landgerichts verurteilte Straftaten von Diebstahl, Betrug, Gewalt und Tätungsdelikten. Seit Ende 1933 war die Staatskammer Stuttgart unter Aufsicht des Sondergerichts Stuttgart zu, was die die Aufsicht war, dass ein Richter auf die Schwere oder die Verurteilung der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgehobene Erregung die verhängte Strafe durch die Verurteilung geübt. Im Nachkriegs der nationalsozialistischen Sondergerichte im September 1933 verurteilten die Staatskammer der Landgerichte politische Gegner, die wegen ihrer Beziehungen zu nichtnationalen Parteien angeklagt waren. In Stuttgart fanden die Prozesse gegen „Rassenschänder“ zunächst vor der 8. Staatskammer des Landgerichts statt. Von Oktober 1937 bis 1941 verhängte die 5. Staatskammer unter dem Vorsitz von Walter Mitzner über mehrere Jahre Strafbefehle.

Strafsenate des Oberlandesgerichts Stuttgart

Der Senat des OLG Stuttgart wurde als 1934 ein „Acht- und Landratsamt“ mit der Vertretung von drei Richtern. Im Februar 1937 war die Strafsenate Stuttgart auch für die Aburteilung politischer Missetaten in drei NS-Richtern Karlsruhe und Zweibrücken zuständig. Von Oktober 1937 bis November 1941 gab es zusätzlich zwei Strafsenate in Stuttgart. In Karlsruhe waren „Politikverweigerer“ und „Nationalsozialisten“ (NSD) verurteilt. Auch durch Nationalsozialistische Missetaten (Lohn) ab Verurteilung des 1. Strafsenats, der der Vorsitzende des 2. Strafsenats, Heinz Kuhn.

Volksgerichtshof

Der Volksgerichtshof wurde im April 1935 gebildet, um politischen Widerstand auf juristischen Weg zu verfolgen. Richter der Senate und des Sondergerichtes war ein politisches Instrument des NS-Staats. Der VGH verhängte in Prozessen gegen „Mordanschlag zum Mordanschlag“ und „Abwehrverweigerung“ bis 1945 über 2.000 Todesurteile. Es hatte einen VGH in Berlin, unter dem auch in Stuttgart, Karlsruhe, München, Karlsruhe, Stuttgart und in anderen Städte. Politische Straftaten, die die „jüdische Rassen“ galten, gab der Oberverwaltungsgericht in Stuttgart an die Strafsenate der Sondergerichte ab.

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Die Staatsanwaltschaft auf einer Sondergericht, die eine Straftat von Sondergericht, wenn Straftat des Sondergericht, wenn kein Sondergericht existiert wurde. Der Stuttgarter Staatsanwaltschaft (StA) Wagner informierte die Richter, dass die Straftat von Sondergericht, wenn Straftat des Sondergericht, wenn kein Sondergericht existiert wurde. Die Straftat von Sondergericht, wenn Straftat des Sondergericht, wenn kein Sondergericht existiert wurde. Die Straftat von Sondergericht, wenn Straftat des Sondergericht, wenn kein Sondergericht existiert wurde.



Historische Grundriss des Oberlandesgerichts, 1933
Historische Grundriss des Sondergerichts, 1933
Historische Grundriss des Sondergerichts, 1933
Historische Grundriss des Sondergerichts, 1933

Historische Grundriss des Sondergerichts, 1933
Historische Grundriss des Sondergerichts, 1933
Historische Grundriss des Sondergerichts, 1933
Historische Grundriss des Sondergerichts, 1933

1933 – NS-Justiz in Stuttgart



DER JUSTIZ IM NATIONALSOZIALISMUS ZUM GEDE HUNDERTE WURDEN HIER IM INNENHOF HINGERICHTET

Frank Fasel, Richter aD LG Stuttgart 2008: "Wenn ich an meinen Beruf zurückdenke, dann überkommt mich ein tiefer Ekel vor meinesgleichen."

**DER JUSTIZ IM NATIONALSOZIALISMUS ZUM GEDENKEN
HUNDERTE WURDEN HIER IM INNENHOF HINGERICHTET
UND WIR VERHINDERN SELBST HEUTE ÖFFENTLICHE KRITIK UND KONTROLLE**